



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 34

Freitag, den 25. September

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund (im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland) 104

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) 106

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses .. 108
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende 108

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund (im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland)

I. Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die folgende Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland dienen den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

II. Regelung zur Personalgestaltung

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der neuen Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland werden die Trägerkörperschaften rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland einen Personalgestellungsvertrag abschließen.

III. Stammeinlagen und Kostenverteilung

Die von den Trägerkörperschaften zu leistenden Stammeinlagen stellen die Liquidität der Anstalt mindestens für das Haushaltsjahr 2008 sicher. Eine weitere finanzielle Zuweisung durch die Trägerkörperschaften erfolgt nach dem Kostenverteilungsschlüssel, über den die Mitglieder des Verwaltungsrates der Trägerkörperschaften einstimmig beschließen müssen. Dieser Kostenschlüssel wird auf der Grundlage des anliegenden Entwurfes (Anlage 1) beschlossen werden.

IV. Standort

Die Trägerkörperschaften sind sich darüber einig, dass Wittmund der Standort der Kooperativen Regionalleitstelle sein wird.

V. Zusammenarbeit mit Dritten

Die beteiligten Trägerkörperschaften sind bei Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten offen für eine Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit den Dienststellen des Landes Niedersachsen. Dabei wird insbesondere die Nutzung einer gemeinsamen Leitstelleninfrastruktur und die Nutzung und Entwicklung gemein-

samer EDV-Lösungen für sinnvoll erachtet. Die zu gründende kommunale Anstalt ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen zu führen.

VI. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 5 a NGO obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Trägerkörperschaft, in der die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland errichtet wird.

VII. Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

VIII. Arbeitnehmervertretung

Die Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften bestätigen den Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat. Der Arbeitnehmervertreter wird erst bestellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 110 NPersVG vorliegen und die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland nach ihrer Inbetriebnahme über das erforderliche Personal verfügt.

IX. Satzung der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts

Die gemeinsame Anstalt erhält folgende Satzung:

Satzung über eine gemeinsame Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Ostfriesland

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Der Landkreis Aurich, der Landkreis Leer und der Landkreis Wittmund errichten für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach § 6 NRettdG und § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerkörperschaften als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt. Die Trägerkörperschaften können Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vorübergehend für ihr Gebiet wieder übernehmen. Die Übernahme erfolgt unter Angabe des Übernahmezeitpunktes durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm benannten Vertreters gegenüber dem Vorstand und dem jeweiligen diensthabenden Leiter der Regionalleitstelle, ferner gegenüber den Verwaltungsbeamten der anderen Trägerkörperschaften. Dieses Verfahren gilt für die Rückgabe der Zuständigkeit entsprechend. Weitere Einzelheiten werden

durch gesonderte Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägerkörperschaften geregelt.

- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund und trägt die Bezeichnung "Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR" (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland).
- (3) Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- (4) Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Trägerkörperschaften.

Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfesuchen und Informationen für den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegenzunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Zum Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehört ein Krankbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
 - c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils diensthabenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
 - d) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - e) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
 - f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion des Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
 - g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
 - h) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
 - i) Für die in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
- (5) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 113 c NGO mit Zustimmung des jeweiligen Hauptorgans der Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.
- (6) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der beteiligten Trägerkörperschaften.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 60.000,00 EUR.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 EUR. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bis zur Inbetriebnahme der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland kann vom Verwaltungsrat ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die der Zustimmung bedürfen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.
- (2) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ).
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens zwei Tage beträgt und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.
- (7) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 113 c NGO
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - h) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - i) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
 - k) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels

Die Beschlüsse nach Buchstabe a) und j) können nur nach Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften gemäß § 1 gefasst werden. Bei dem Beschluss nach Buchstabe g) sind die Rechnungsprüfungsämter der Trägerkörperschaften alternierend für den Zeitraum von zwei Haushaltsjahren festzulegen.

§ 7 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

- (1) Alle für die Einrichtung und den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland getätigten finanziellen Aufwen-

dungen sind Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten der Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Anbindung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Ausgenommen sind die Kosten der Errichtung und des Betriebes der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

- (2) Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für Einrichtung und Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften können den Trägerkörperschaften einen Kostenschlüssel vorschlagen, den diese im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- (3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Unterstützungsleistungen entsprechende Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest. Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Trägerkörperschaften, Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht gemäß § 113 d NGO nicht.

§ 8 Beginn, Erweiterung und Auflösung

- (1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.
- (2) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereichs bedarf der Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften.
- (3) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft aus der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu

übernehmen oder aber für die Dauer von fünf Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland aus. Sofern aufgrund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

- (4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 2/3 der Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen.

§ 9 Änderung dieser Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 10 Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt.

§ 11 Prüfung der Anstalt

Der Jahresabschluss der Anstalt wird durch ein jeweils vom Verwaltungsrat für zwei Haushaltsjahre zu bestimmendes Rechnungsprüfungsamt einer der beteiligten Trägerkörperschaften geprüft und anschließend alternierend durch die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Trägerkommunen durchgeführt. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Aurich, Leer, Wittmund, den 27.08.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Landkreis Leer

Der Landrat
Bramlage

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Schulz

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Satzung vom 12.05.2005; Inkrafttreten: 01.08.2005

1. Änderung vom 22.03.2007; Inkrafttreten: 01.08.2007

2. Änderung vom 07.02.2008; Inkrafttreten: 01.01.2008

3. Änderung vom 18.06.2009; Inkrafttreten: 01.08.2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.09.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

- (1) Für den Besuch der Kinder in den Kindergärten der Stadt Aurich wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für den Besuch der Kinder in einer Horteinrichtung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder erhoben, die entsprechend dem anrechenbaren Familieneinkommen gestaffelt sind.
- (3) Für den Besuch eines Kinderspielkreises wird ab dem 01. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, keine Gebühr mehr erhoben.
- (4) Aufwendungen für Essen, Getränke und besondere Veranstaltungen (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

§ 2 Einkommensermittlung

- (1) Das Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Unberücksichtigt bleiben Eigenheimzulage, Kindergeld, Erziehungsgeld, Landesblindengeld sowie Pflegegeld.
- (2) Maßgebender Zeitraum für die Ermittlung des Familieneinkommens ist grundsätzlich das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres. In begründeten Fällen sind die aktuellen Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Zum Haushalt des Kindes rechnende Familienmitglieder sind das Kind selbst und folgende im Haushalt lebende Angehörige:
 1. Eltern,
 2. Großeltern,
 3. Geschwister des Kindes.Als Familienmitglieder zählen auch Personen, die mit dem Sorgeberechtigten des Kindes eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 des Sozialgesetzbuches II (SGBII) vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der zurzeit gültigen Fassung bilden.
- (4) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Falls Auskünfte oder Nachweise über die Einkommens- oder Familienverhältnisse verweigert oder innerhalb von zwei Monaten nicht nachgewiesen werden, wird die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt. Eine rückwirkende Verrechnung der Gebühr ist nicht möglich.
- (5) Können Sorgeberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen und anschließend wird die endgültig zu zahlende Gebühr rückwirkend festgesetzt.
- (6) Sorgeberechtigte können von sich aus erklären, dass sie die jeweilige Höchstgebühr zahlen wollen. Sie brauchen dann keine Einkommensnachweise vorzulegen und müssen ihr Einkommen auch nicht angeben.
- (7) Das ermittelte Einkommen bleibt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum maßgebend, in dem das Kind die Horteinrichtung besucht. Bei Veränderungen von mindestens 15 % der wirtschaftlichen Verhältnisse (sowohl positiv als auch negativ) gegenüber dem letzten Kalenderjahr ist der Gebührenpflichtige insoweit verpflichtet, der Stadt Aurich die für die Einkommensermittlung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch bei Änderungen der Familienverhältnisse hinsichtlich der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage dieser Satzung beigelegt und deren Bestandteil ist.
- (2) Für das zweite Kind einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), das im gleichen Zeitraum einen Hort der Stadt Aurich besucht, wird die Gebühr um 50 % gemindert. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nur für die Horteinrichtungen, bei denen die Gebühr aufgrund dieser Gebührenordnung berechnet wird.
- (3) Es können in den Kindertagesstätten grundsätzlich und vorrangig nur Kinder aus dem Gebiet der Stadt Aurich aufgenommen werden. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden nach Absprache zwischen den beteiligten Kommunen aufgenommen, sofern freie Kindergartenplätze vorhanden sind. Für diese Plätze erfolgt ein Kostenausgleich von der Wohnortgemeinde. Die Höhe des Kostenausgleichs wird gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 ff und § 69 SGB VIII in Ver-

bindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG sowie dem Nds. Kindertagesstättengesetz“ festgesetzt.

- (4) Wird ein Kind nach § 3 Abs. 3 S.2 aufgenommen, so ist hierfür - abhängig vom Einkommen des/der Erziehungsberechtigten - die Gebühr nach der geltenden Gebührenstaffel für den Besuch einer Horteinrichtung zu zahlen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes sowie die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des Tages, an dem das Kind in die Horteinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. mit dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte des Monats, so wird dieser voll berechnet. Erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird die Gebühr für diesen Monat um die Hälfte gekürzt.
- (3) Abmeldungen können mit einer monatlichen Frist zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus Aurich) kann ein anderer Abmeldezeitpunkt eingeräumt werden. Bei einem Wegzug aus dem Stadtgebiet Aurich innerhalb des Kindertagesstättenjahres hat eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte spätestens zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu erfolgen.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass der Gebühr. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Horteinrichtung während der Ferienzeiten.
- (5) Der Ausschluss eines Kindes aus dem Hort kann erfolgen, wenn der Gebührenschuldner mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach einer Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt. Die Gebühr bleibt im Falle eines Ausschlusses bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin (31. Januar oder 31. Juli) fällig.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die monatlich zu zahlende Gebühr ist im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes im Laufe eines Monats ist die Gebühr für diesen Monat 5 Tage nach der Aufnahme zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (2) Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gebührenübernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird die Gebühr auf Antrag vom zuständigen Jugendamt übernommen, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Übernahme der Gebühren erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Die Anträge sind unter Anwendung eines entsprechenden Antragsformulars bei der Stadt Aurich zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Gebührenordnung vom 17.05.2005 außer Kraft.

Aurich, den 14.09.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung
Kuiper

Anlage Gebührenstaffel (in € mtl.) für den Besuch einer Horteinrichtung

anrechenbares Familieneinkommen bis	anrechenbares Familieneinkommen bis							
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	8 Personen
3.783,56 €	191,00 €	171,00 €	146,00 €	131,00 €	116,00 €	101,00 €	86,00 €	86,00 €
3.885,82 €	196,00 €	176,00 €	151,00 €	136,00 €	121,00 €	106,00 €	91,00 €	91,00 €
3.988,08 €	201,00 €	181,00 €	156,00 €	141,00 €	126,00 €	111,00 €	96,00 €	96,00 €
4.090,34 €	206,00 €	186,00 €	161,00 €	146,00 €	131,00 €	116,00 €	101,00 €	101,00 €
4.141,46 €	211,00 €	191,00 €	166,00 €	151,00 €	136,00 €	121,00 €	106,00 €	106,00 €
4.243,72 €	216,00 €	196,00 €	171,00 €	156,00 €	141,00 €	126,00 €	111,00 €	111,00 €
4.345,98 €	221,00 €	201,00 €	176,00 €	161,00 €	146,00 €	131,00 €	116,00 €	116,00 €
4.448,24 €	221,00 €	206,00 €	181,00 €	166,00 €	151,00 €	136,00 €	121,00 €	121,00 €
4.550,50 €	221,00 €	211,00 €	186,00 €	171,00 €	156,00 €	141,00 €	126,00 €	126,00 €
4.652,76 €	221,00 €	216,00 €	191,00 €	176,00 €	161,00 €	146,00 €	131,00 €	131,00 €
4.755,01 €	221,00 €	221,00 €	196,00 €	181,00 €	166,00 €	151,00 €	136,00 €	136,00 €
4.857,27 €	221,00 €	221,00 €	201,00 €	186,00 €	171,00 €	156,00 €	141,00 €	141,00 €
4.959,53 €	221,00 €	221,00 €	206,00 €	191,00 €	176,00 €	161,00 €	146,00 €	146,00 €
5.061,79 €	221,00 €	221,00 €	211,00 €	196,00 €	181,00 €	166,00 €	151,00 €	151,00 €
5.164,05 €	221,00 €	221,00 €	216,00 €	201,00 €	186,00 €	171,00 €	156,00 €	156,00 €
5.266,31 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	206,00 €	191,00 €	176,00 €	161,00 €	161,00 €
5.368,57 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	211,00 €	196,00 €	181,00 €	166,00 €	166,00 €
5.470,83 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	216,00 €	201,00 €	186,00 €	171,00 €	171,00 €
5.573,09 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	206,00 €	191,00 €	176,00 €	176,00 €
5.675,34 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	211,00 €	196,00 €	181,00 €	181,00 €
5.777,60 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	216,00 €	201,00 €	186,00 €	186,00 €
5.879,86 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	206,00 €	191,00 €	191,00 €
5.982,12 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	211,00 €	196,00 €	196,00 €
6.084,38 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	216,00 €	201,00 €	201,00 €
6.186,64 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	206,00 €	206,00 €
6.288,90 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	211,00 €	211,00 €
6.391,15 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	216,00 €	216,00 €
6.493,41 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €	221,00 €

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Zustellung eines Unschädlichkeitszeugnisses

Bekanntmachung vom 22.09.2009, Gesch.-Z.: 23054 N, - UZ 5/2009

Das am 22.09.2009 ausgestellte Unschädlichkeitszeugnis UZ 5/2009 zu den im Grundbuch von Tjüche Blatt 509 eingetragenen Belastungen

in Abteilung 2 lfd.-Nr. 1 für den dort genannten Grundbesitz ist ein Überwegungsrecht eingetragen für

- Herrn Thomas Janssen
- Herrn Gelsche Hegen
- Herrn Weeke Hegen
- Herrn Meint Janssen
- Herrn Mehme Harms

kann den Berechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger nicht zugestellt werden, weil die Anschriften unbekannt sind.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich das im Katasteramt Norden, Gartenstraße 4, 26506 Norden, bis zum 09.10.2009, Zimmer 3, hinterlegte Unschädlichkeitszeugnis ausständig zu lassen.

Nach Ablauf des 09.10.2009 gilt das Unschädlichkeitszeugnis gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 als öffentlich zugestellt.

Gegen das o.a. Unschädlichkeitszeugnis kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Zustellung das Amtsgericht Norden, Norddeicher Straße 1, 26506 Norden, angerufen werden. Der Antrag auf

gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich -

Katasteramt Norden
Lübßen

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende für den Friedhof in Westerende jeweils eine Neufassung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung ab 01.10.2009 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchenamt in Aurich, Bahnhofstraße 6 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im Pfarramt in Westerende, Kirchweg 1 in 26632 Ihlow-Westerende (Tel. 04941-3146) jeweils während der Bürostunden zur Einsicht bereit. Gegen Kostenerstattung können Kopien angefordert werden.

Aurich, im September 2009

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich